



Gemeindespiegel St. Egidien



Herausgeber: Gemeinde St. Egidien und Secundo-Verlag GmbH.

Druck und Verlag: Secundo-Verlag GmbH, Auenstraße 3, 08496 Neumark, Telefon 03 76 00 / 36 75, Telefax 03 76 00 / 36 76.
Verantwortlich für den amtlichen Teil ist Bürgermeister Keller; für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil Peter Geiger. Preis: 50 Cent/Expl.

Jahrgang 2004

Mittwoch, den 19. Mai 2004

Nummer 5



Foto: V. Oehler

Anwesen der Familie Volkmar Oehler nach
erfolgter Dacherneuerung mit Solaranlage.

Amtliche Bekanntmachungen

Informationen von der 4. Gemeinderatssitzung am 29. April 2004

Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der 3. Gemeinderatssitzung am 25.03.2004

- **Vorlage Nr. 10/03/2004** „Kauf des Flurstückes 261/2 der Gemarkung St. Egidien mit einer Größe von 46 m² von Herrn Bernd Winter“
- **Vorlage Nr. 11/03/2004** „Kauf der Flurstücke 205/21 und 205/22 der Gemarkung St. Egidien mit einer Größe von 30 m² von den Eheleuten Zimmer, Lindenstraße 2“

Beide Vorlagen wurden einstimmig beschlossen.

Beschluss von der Sitzung des Technischen Ausschusses am 13.04.2004

- **Vorlage Nr. 01/04/2004**
Beschluss zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB
Bauantrag zur Erweiterung eines Einfamilienhauses Lichtensteiner Str. 10 B,
Flurstück Nr. 665/11 und 665/4 in St. Egidien
Bauherr: Mike und Manuela Warsitz
Lichtensteiner Straße 10 B
09356 St. Egidien

Das gemeindliche Einvernehmen wurde einstimmig erteilt.

Ein brisantes Thema stand im **TOP 3** auf der Tagesordnung, und zwar der **Beschluss der Ausbaubeitragssatzung**. Der Gemeinde St. Egidien wurde in der Haushaltsgenehmigung auferlegt, dass der Erlass der Ausbaubeitragssatzung unumgänglich sei. Der Bürgermeister appellierte an den alten Gemeinderat, diese Satzung noch in dieser Legislaturperiode zu beschließen und nicht den Neuzuwählenden diese Erbschaft zu hinterlassen. Sicher ist es keine leichte Entscheidung, diese Satzung zu beschließen und damit dem Bürger immer noch mehr Belastungen aufzubürden. Der Gemeinderat hat es jedoch selbst in der Hand die Satzung so zu gestalten bzw. zu beschließen, dass die Belastungen für künftige Baumaßnahmen für jeden Bürger in einem erträglichen Rahmen gehalten werden kann. Mit denkbar knappem Ergebnis (6 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen) wurde die Ausbaubeitragssatzung angenommen und der Bürgermeister bedankte sich bei den Gemeinderäten für ihr Verständnis.

TOP 4 - Einleitend zur Thematik „Flächennutzungsplan“ gab der Bürgermeister kurz einige Fakten zur Entwicklung der Wirtschaftsförderung am Standort Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ bekannt. So hat das Gewerbegebiet „Am Auersberg“ einen Auslastungsgrad von 80,6 % mit insgesamt 1288 Arbeitskräften. Im Gewerbegebiet „Achat“ arbeiten 953 Arbeitskräfte, der Auslastungsgrad liegt in diesem Gebiet bei 97 %. Auf diese Bilanz kann der Zweckverband mit Recht stolz sein. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes in der vorliegenden Form wird so vom Gemeinderat nicht akzeptiert. Es wurde u. a. gefordert, dass 2 Flächen, die zzt. als

Gewerbeflächen ausgewiesen sind, weiterhin als Grünflächen ausgewiesen werden. Weiterhin sind verschiedene Flächen als Innenbereichsflächen zu übernehmen, so wie sie bereits in der Abrundungssatzung dargestellt sind. Die geplanten Aufforstungsflächen sind mit den Eigentümern und Nutzern vor der Auslegung nochmals abzustimmen. Eine Auslegung des Flächennutzungsplanes ist nicht zwingend vorgeschrieben und wird auch nicht erfolgen. Die vom Gemeinderat einstimmig beschlossenen Maßgaben und Hinweise sind in den Entwurf des Flächennutzungsplanes einzuarbeiten. Der geänderte Entwurf des Flächennutzungsplan soll dann in den gemeinsam mit Oberlungwitz und Hohenstein-Er. aufzustellenden Flächennutzungsplan einfließen.

TOP 5 – Informations- und Fragestunde

Der Bürgermeister informiert über

- angekündigte Straßenausbesserungsarbeiten auf der Lungwitzer Straße
- Bauarbeiten auf der Lungwitzer Straße durch die Telekom
- Jugendschöffen- und Schöffenwahl 2004 und Aufruf, für dieses Amt zu kandidieren
- den Bauern- und Handwerkermarkt am 8. Mai auf dem Turnhallenplatz
- 125 Jahre Eisenbahnstrecke St. Egidien - Stollberg
- Baumaßnahmen im Ort: Hammermühlenbrücke (wird termingerecht Ende Mai fertig)
Große Brücke: Lungwitzer Str. wird ab 27.5. einseitig befahrbar sein.

In der anschließenden Fragestunde kam die Frage aus der Bevölkerung, wie es mit der „Mittelschule“ weitergehen soll und was der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung unternehmen will, um die Eltern und Schüler bei ihren Aktivitäten zum Erhalt der Mittelschule zu unterstützen. Da das Problem schon seit 19. April 2004 in der Gemeinde bekannt ist, hat man sich in verschiedenen Gremien Gedanken gemacht und die bis 30. April geforderte Stellungnahme verfasst. Der Bürgermeister verliest zuerst das Schreiben des Ministeriums für Kultus und dann das Antwortschreiben der Gemeinde. Der Gemeinderat war sich einig, dass man in Verantwortung für unsere Kinder und für den Erhalt der Schule kämpfen muss. So sollte auch unbedingt eine Initiative aus den Reihen der Schüler und Eltern in Richtung Dresden gestartet werden, um den Mittelschulstandort St. Egidien zu erhalten.

Mitglieder des Gemeinderates werden sich in einer Arbeitsgruppe zusammenfinden, um ein Konzept zu erarbeiten, dass bei Bedarf vorgelegt werden kann, um den Mittelschulstandort auch über die nächsten Jahre zu erhalten.

In **TOP 7** beschloss der Gemeinderat einstimmig, dass Herrn Thomas Sprunk die Bewirtschaftung des Lobsdorfer Bad im Jahre 2004 übertragen wird. Die Eintrittspreise für 2004 wurden wie folgt beschlossen:

Erwachsene	1,60 EUR
Kinder bis 16 Jahre	0,80 EUR
Dauerkarten für Erwachsene	18,00 EUR
Dauerkarten für Kinder bis 16 Jahre	10,00 EUR

Eine Dauerkarte beinhaltet 15 Besuche auf eine Karte.

M. Heidel

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund von § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 74 SächsGemO hat die Verbandsversammlung in der Sitzung vom 10.02.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- | | |
|---|---------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben | |
| von je | 2.442.738 EUR |
| davon | |
| im Verwaltungshaushalt | 831.334 EUR |
| im Vermögenshaushalt | 1.611.404 EUR |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von | 0 EUR |
| 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von | 0 EUR |

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

166.200 EUR

§ 3

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2004 gemäß § 13 Verbandssatzung wird für den Verwaltungshaushalt auf

550.000 EUR festgesetzt.

Gemäß § 13 Abs. 2 VS erfolgt die Beteiligung an der Verbandsumlage durch die Verbandsmitglieder Stadt Lichtenstein/Gemeinde St. Egidien im Verhältnis 70/30 v.H.

Lichtenstein, den 14.04.2004

Wolfgang Sedner
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan wird hiermit gemäß § 76 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt gemacht. Jedermann kann in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan in der Zeit von

**Dienstag, dem 25. Mai 2004, bis einschließlich
Donnerstag, den 3. Juni 2004,**

während der Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Lichtenstein, Badergasse 17, Zimmer 602, zu folgenden Zeiten Einsicht nehmen.

Dienstag und
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch
und Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Im Rathaus der Gemeinde St. Egidien, Glauchauer Str. 35, Zimmer 1.4., ist die Einsichtnahme zu folgenden Zeiten möglich

Montag von 9.00 bis 11.30 Uhr
Dienstag von 9.00 bis 11.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch von 9.00 bis 11.30 Uhr
Donnerstag von 9.00 bis 11.30 und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag von 9.00 bis 11.30 Uhr

Die Gesetzmäßigkeit wurde mit Bescheid des Landratsamtes Chemnitzer Land vom 25.03.2004, Aktenzeichen 902.58.2004/HH ZV Achat unter Auflagen bestätigt.

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn,

- 1.) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2.) die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3.) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4.) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Lichtenstein, den 28.04.2004

Wolfgang Sedner
Verbandsvorsitzender

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der §§ 2 und 26 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den jeweiligen gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Egidien am 29.04.2004 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

(1) Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau (Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung) der in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung für Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Verkehrsanlagen Vorteile zuwachsen. Zu den Verkehrsanlagen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können und öffentliche Wirtschaftswege.

(2) Für in der Baulast der Gemeinde stehende Immissionschutzanlagen kann die Gemeinde Beiträge aufgrund einer besonderen Satzung erheben.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die dort bezeichneten Maßnahmen nur, soweit für sie nicht Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeiträge nach dem BauGB zu erheben sind.

§ 2

Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. die Anschaffung von Verkehrsanlagen,
2. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen,
3. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen (z.B. Grundflächen) und Rechte zum Zeitpunkt der Bereitstellung und die vom Personal der Gemeinde erbrachten Werk- und Dienstleistungen,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung
 - a) der Fahrbahn (einschließlich der Bordsteine) sowie
 - b) der Radwege,
 - c) der Gehwege,
 - d) der Beleuchtung,
 - e) der Entwässerung (einschließlich Rinnen),
 - f) der unselbstständigen Parkierungsflächen,
 - g) der unselbstständigen Grünflächen mit Bepflanzung und
 - h) der Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(2) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats-, und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, der Aufwand für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Verkehrsanlagen sowie jeder Aufwand für Gemeindeverbindungsstraßen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes der

- d) auf die nicht anrechenbaren Breiten (sogenannter Mehrbreitenaufwand)
- e) nicht auf den Anteil der Beitragspflichtigen (sogenannter Gemeindeanteil) und
- f) bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands nach § 6 auf ihre Grundstücke, Erbbaurechte und anderen dinglichen baulichen Nutzungsrechte entfällt.

§ 5

Straßenarten, anrechenbare Breiten, Anteil des Beitragspflichtigen

(1) Die Straßenarten, der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die jeweilige Straßenart/für die einzelnen Straßenarten und die anrechenbaren Breiten einzelner Teilanlagen werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart mit Teilanlagen	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Industriegebieten	in sonstigen Gewerbe- u. Baugebieten	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,00 m	30 v. H.
b) Radweg (einschl. Sicherheitsstreifen)	je 1,75 m	je 1,75 m	30 v. H.
c) unselbstständige Parkierungsfläche	je 5,00 m	je 5,00 m	30 v. H.
d) Gehweg	je 2,00 m	je 2,00 m	30 v. H.
e) Beleuchtung	-	-	30 v. H.
f) Entwässerung (einschl. Rinnen)	-	-	30 v. H.
g) unselbstständige Grünflächen mit Bepflanzung	je 2,00 m	je 2,00 m	30 v. H.
2. Haupterschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	7,00 m	20 v. H.
b) Radweg (einschl. Sicherheitsstreifen)	je 1,75 m	je 1,75 m	20 v. H.
c) unselbstständige Parkierungsfläche	je 5,00 m	je 5,00 m	20 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	20 v. H.
e) Beleuchtung	-	-	20 v. H.
f) Entwässerung (einschl. Rinnen)	-	-	20 v. H.
g) unselbstständige Grünflächen mit Bepflanzung	je 2,00 m	je 2,00 m	20 v. H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v. H.
b) Radweg (einschl. Sicherheitsstreifen)	je 1,75 m	je 1,75 m	10 v. H.
c) unselbstständige Parkierungsfläche	je 5,00 m	je 5,00 m	10 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	10 v. H.
e) Beleuchtung	-	-	10 v. H.
f) Entwässerung (einschl. Rinnen) mit Bepflanzung	-	-	10 v. H.
g) unselbstständige Grünflächen	je 2,00 m	je 2,00 m	10 v. H.
4. Wirtschaftswege			30 v. H.

Wenn bei einer dem Anbau dienenden Verkehrsanlage ein oder zwei Gehwege oder unselbstständige Parkierungsflächen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um je 1,50 m für fehlende Gehwege und um je 2,50 m für fehlende unselbstständige Parkierungsflächen, falls und soweit auf der Fahrbahn eine Parkmöglichkeit geboten wird. Bei Bundes-, Staats- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahn auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahn nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(2) Absatz 1 gilt für beplante und unbeplante Gebiete. Die in Absatz 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen ist auch über die in Absatz 1 festgelegten anrechenbaren Breiten hinaus beitragsfähig.

(3) Für Fußgänger geschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Plätze und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und die abwälzbaren Anteile am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung geregelt. Entsprechendes gilt für sonstige Verkehrsanlagen,

die von Abs. 1 nicht erfasst sind und in sonstigen Sonderfällen.

Fußgängerstraßen sind Straßen und Wege, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist. Verkehrsberuhigte Bereiche sind Straßen und Wege, die als Mischfläche gestaltet sind und in ihrer ganzen Breite von Fußgängern und von Kraftfahrzeugen benutzt werden dürfen.

(4) Im Sinne des Absatzes 1 gelten als

1. Anliegerstraßen:
Straßen, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
2. Haupterschließungsstraßen:
Straßen, die weder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,
3. Hauptverkehrsstraßen:
Straßen (hauptsächlich Bundes-, Staats- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichen Durchgangsverkehr (Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen) überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

(5) Bei einseitig anbaubaren Verkehrsanlagen sind die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 für Radwege, Parkstreifen, unselbstständige Grünflächen und Gehwege nur entlang der bebauten oder der bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 1 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit zwei Drittel, jedoch mindestens mit der verkehrstechnisch erforderlichen Mindestbreite zu berücksichtigen.

(6) Erschließt eine Verkehrsanlage ganz oder in einzelnen Abschnitten auf einer Seite ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und auf der anderen Seite ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 1 unterschiedlich anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größere Breite.

(7) Die Entscheidung darüber, welcher Straßenart die der Beitragspflicht unterliegenden Verkehrsanlagen zuzuordnen sind, trifft der Gemeinderat durch Beschluss im Einzelfall. Befindet sich die Verkehrsanlage in den Ortsteilen, entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung des Ortschaftsrates.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke, denen durch die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten Verkehrsanlage Vorteile zuwachsen (berücksichtigungsfähige Grundstücke), in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsverhältnisse dieser Grundstücke zueinander stehen. Die Nutzungsverhältnisse ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 7) mit dem Nutzungsfaktor (§ 8).

§ 7

Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt

1. bei baulich oder gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstücken,
 - a) die mit ihrer gesamten Fläche im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,

- b) die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplanes, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - c) die teilweise in den unter Buchstabe a) und/oder b) beschriebenen Bereichen und/oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche,
 - d) die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche,
2. bei nicht baulich oder gewerblich, sondern nur anderweitig, z. B. gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken, die gesamte Fläche oder in den Fällen der Nummer 1 die Teilflächen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG nicht berücksichtigt worden sind.

(2) Grundstücke, denen durch die Inanspruchnahmefähigkeit mehrerer Verkehrsanlagen der gleichen Art (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2) im Sinne des § 6 Vorteile zuwachsen, sind bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für die ausgebauten Verkehrsanlagen nur mit 60 v. H. ihrer Grundstücksfläche nach Abs. 1 zu berücksichtigen, sofern eine der anderen das Grundstück erschließenden Anlagen bereits mit den programmgemäß fertiggestellten Teileinrichtungen ausgestattet ist, die durch die abzurechnende Maßnahme an der beitragsauslösenden Verkehrsanlage erstmalig angelegt oder ausgebaut worden sind. Werden zwei ein Grundstück erschließende Verkehrsanlagen der gleichen Art gleichzeitig ausgebaut, ist die Grundstücksfläche dieses Grundstückes bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 bei jedem Abrechnungsgebiet mit 80 v. H. anzusetzen. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden keine Anwendungen auf Wirtschaftswege.

§ 8

Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor für baulich oder gewerblich genutzte oder nutzbare Grundstücke bzw. Grundstücksteile (§ 7 Abs. 1 Nr. 1) bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe von Art und Maß ihrer zulässigen Nutzung durch die Inanspruchnahmefähigkeit der Verkehrsanlage vermittelt werden. Bei baulicher Nutzungsmöglichkeit orientieren sich die Vorteile an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO).

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt

- | | | |
|----|--|-----|
| 1. | in den Fällen des § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 12 Abs. 2 | 0,5 |
| 2. | in den Fällen des § 12 Abs. 3 | 1,0 |
| 3. | bei eingeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit oder bei fiktiver eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0 |
| 4. | bei zweigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 1,5 |
| 5. | bei dreigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 2,0 |
| 6. | bei viergeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 2,5 |
| 7. | bei fünfgeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 3,0 |
| 8. | bei sechsgeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 3,5 |
| 9. | für jedes weitere, über das 6. Geschoss hinausgehende Geschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um | 0,5 |

(3) Der jeweilige Nutzungsfaktor nach Abs. 2 Nr. 1 bis 9 erhöht sich um die Hälfte

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse,
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine wie in Buchstabe a) genannte Nutzung vorhanden oder zulässig ist und
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung überwiegt. Ein Überwiegen ist anzunehmen, wenn auf mindestens einem Drittel der Fläche der Geschosse im Sinne des Absatzes 1 eine Nutzung der zuvor bezeichneten Art stattfindet.

(4) Bei baulich nicht nutzbaren Grundstücken oder Grundstücksteilen, die im Außenbereich liegen oder nach § 19 Abs. 1 SächsKAG abgegrenzt sind (§ 7 Abs. 1 Nr. 2), bemisst sich der Nutzungsfaktor nach den Vorteilen, die den Grundstücken oder Grundstücksteilen durch die Inanspruchnahme der Verkehrsanlage vermittelt werden.

(5) Der Nutzungsfaktor beträgt in den Fällen des Abs. 4

1. bei Wald oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
2. bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
3. bei gewerblicher Nutzung (z. B. Lagerplatz, Bodenabbau) 1,0

§ 9

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

(1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Überschreiten Geschosse nach Absatz 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerkes geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Absatz 1 maßgebende Geschosszahl. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstücks mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 10

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl

- a) bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe, das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 2 SächsBO geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30 Grad festgesetzt ist;

b) bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist im Einzelfall eine größere als im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Absatz 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 11

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan anstatt einer Geschosszahl eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 12

Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen

(1) Bei Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck ein Vollgeschoss zugrundegelegt, sind mehr oberirdische Parkdecks als zulässig vorhanden, wird die tatsächliche Anzahl zugrunde gelegt. Bei anderen Grundstücken gelten als Geschosse neben den Geschossen nach § 9 bis 11 auch Untergeschosse in Tiefgaragen oder Parkdecks. Die §§ 9 bis 11 finden insoweit Anwendung.

(2) Auf Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen oder überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände) wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt. Die §§ 9 bis 11 finden keine Anwendung.

(3) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 und der Absätze 1 und 2 nicht erfasst sind (z. B. Lagerplätze) oder für Grundstücksteile, die nach § 7 Abs. 1 Buchstabe a) und b) außer Betracht bleiben, gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0 wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 13

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 9 bis 12 bestehen

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 9 bis 12 entsprechende Festsetzung enthält, ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken ist der Durchschnittswert der Zahl der auf den erschlossenen bebauten Grundstücken tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude vorhanden, so ist die höchste vorhandene Geschosszahl der Berechnung zugrunde zu legen. Bei der Ermittlung des Durchschnittswertes bleiben errechnete Bruchteile eines Vollgeschosses unberücksichtigt. Im Übrigen gilt § 12 entsprechend.

(2) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken und Grundstücksteilen (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei

unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse; unbebaute gewerblich genutzte Grundstücke, Stellplatzgrundstücke und Grundstücke mit nur untergeordneter Bebauung gelten als eingeschossig bebaubar. § 12 findet keine Anwendung. Gemischt genutzte Grundstücke sind in die einzelnen Bereiche entsprechend § 7 gegeneinander abzugrenzen.

(3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss im Sinne der Sächsischen Bauordnung ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 14

Abschnitte von Verkehrsanlagen

(1) Für selbstständig benutzbare Abschnitte von Verkehrsanlagen kann der Aufwand gesondert ermittelt und erhoben werden.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 5 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche umlagefähige Anteile ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 15

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. die Fahrbahn (einschließlich der Bordsteine),
2. die Radwege,
3. die Gehwege,
4. die Beleuchtung,
5. die Entwässerung (einschl. Rinnen)
6. die unselbstständigen Parkierungsflächen und
7. die unselbstständigen Grünflächen mit Bepflanzung gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. § 14 bleibt unberührt.

§ 16

Vorauszahlung und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung einer beitragsfähigen Maßnahme begonnen worden und der Gemeinde ein nennenswerter Aufwand entstanden ist, kann die Gemeinde eine Vorauszahlung in einer diesem Aufwand entsprechenden Höhe erheben.

(2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages.

§ 17

Entstehen der sachlichen Beitragspflichten

(1) Die sachlichen Beitragspflichten entstehen mit der Fertigstellung der Verkehrsanlage.

(2) Im Falle der abschnittswisen Erhebung des Straßenbaubeitrages nach § 14 oder der Beitragserhebung für Teile einer Verkehrsanlage nach § 15 entstehen die Beitragspflichten mit der Fertigstellung des Abschnittes oder der Teile der Verkehrsanlage.

(3) Nach Inkrafttreten der Satzung werden rückwirkend keine Beiträge erhoben.

§ 18

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

(2) Mehrere Beitragsschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner. Entsprechendes gilt für Fälle des Vorliegens sonstiger dinglicher baulicher Nutzungsrechte.

§ 19

Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorauszahlung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

St. Egidien, den 30.04.2004

Matthias Keller
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde St. Egidien

Wahlbekanntmachung

0. Der besseren Lesbarkeit Rechnung tragend, wurde im Text nur die männliche Form benutzt; sie gilt jedoch gleichermaßen für beide Geschlechter.

1. Am Sonntag, dem 13. Juni 2004, finden die

- **Wahl zum Europäischen Parlament** in der Bundesrepublik Deutschland
- **Gemeinderatswahl**
- **Kreistagswahl**
- **Ortschaftsratswahl der Ortschaften Lobsdorf und Kuhschnappel**

**gleichzeitig – und in denselben Wahlräumen – statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Die Gemeinde ist in **5 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit **bis zum 23. Mai 2004** zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der **Briefwahlvorstand 1**, zuständig für die Europawahl/Kommunalwahlen der Wahlbezirke 001 bis 003 der Stadt Lichtenstein, der Wahlbezirke 001 bis 004 der Gemeinde Bernsdorf, der Wahlbezirke 001 bis 005 der Gemeinde St. Egidien tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses **um 18.00 Uhr im Neuen Rathaus**, 09350 Lichtenstein, Badergasse 17, **Mehrzweckraum**, zusammen.

Der **Briefwahlvorstand 2**, zuständig für die Europa-/Kommunalwahlen der Wahlbezirke 004 bis 011 der Stadt Lichtenstein tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses **um 18.00 Uhr im Neuen Rathaus**, 09350 Lichtenstein, Badergasse 17, **Zimmer 403**, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis (Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis) oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die folgende Farben haben:

Wahl zum Europäischen Parlament	weiß
Gemeinderatswahl	maisgold
Kreistagswahl	rosa
Ortschaftsratswahl Kuhschnappel	dunkelgrün
Ortschaftsratswahl Lobsdorf	moosgrün

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes Stimmzettel für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, ausgehändigt. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und getrennt für jede Wahl in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

3.1 Bei der Wahl zum Europäischen Parlament (weißer Stimmzettel) hat jeder Wähler **eine Stimme**. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis zur Kennzeichnung. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

3.2 Bei der Wahl zum Gemeinderat (maisgoldener Stimmzettel), zum **Kreistag** (rosafarbener Stimmzettel), zum **Ortschaftsrat Kuhschnappel** (dunkelgrüner Stimmzettel), zum

Ortschaftsrat Lobsdorf (moosgrüner Stimmzettel) **hat jeder Wähler drei Stimmen**.

Der Stimmzettel enthält für die Gemeinderatswahl, die Kreistagswahl

- unter fortlaufender Nummer die für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 20 Abs. 5 KomWO bestimmten Reihenfolge,
- die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) in der zugelassenen Reihenfolge. Es können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind. Der Wähler kann seine Stimmen Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) und einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).
- Der Wähler gibt seine Stimme(n) in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme(n) geben will, durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

die Ortschaftsratswahlen

- den für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschlag unter Angabe der Bezeichnung,
- die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) seiner Bewerber in der zugelassenen Reihenfolge,
- drei freie Zeilen. Es können Bewerber, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind und andere Personen gewählt werden. Der Wähler kann jedem Bewerber oder jeder anderen Person **nur eine Stimme** geben. Er gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise, andere Personen durch eindeutige Benennung, als gewählt kennzeichnet.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wähler, die Wahlscheine besitzen, können

- **bei der Wahl zum Europäischen Parlament** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- **bei den Kommunalwahlen** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für sie zuständigen Wahlgebietes in der Gemeinde oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung Lichtenstein für jede Wahl gesondert, für die er wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seine Wahlbriefe mit dem / den jeweiligen Stimmzettel(n) im verschlossenen Wahlumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass sie dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingehen. Die Wahlbriefe können auch bei den angegebenen Stellen abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des

Europawahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann, oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

St. Egidien, den 03.05.2004

Matthias Keller
Bürgermeister

Kommunalwahlen und Europawahl 2004

Versendung der Wahlbenachrichtigungskarten

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

in der Zeit vom **13.05. bis 23.05.2004** erhalten alle Wahlberechtigten auf der Grundlage des Wählerverzeichnisses der Gemeinde St. Egidien eine Wahlbenachrichtigungskarte.

Um Verwechslungen zu vermeiden, bitten wir Sie, Ihre Briefkästen derzeit besonders sorgfältig zu leeren. Das Wählerverzeichnis enthält die Wahlberechtigten für die Europawahl, die Kreistagswahl, die Gemeinderatswahl und die Ortschaftsratswahlen. Sollten Sie keine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten haben, aber dennoch der Auffassung sein, wahlberechtigt zu sein, können Sie Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, da Sie nur dann die Möglichkeit wahren, Ihr Wahlrecht ausüben zu können.

Informationen zur Briefwahl

Mit Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte können Sie auf Antrag Briefwahlunterlagen erhalten. Die Briefwahlunterlagen werden per Post zugestellt. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, **im Neuen Rathaus Lichtenstein, Badergasse 17, Mehrzweckraum Zimmer 109**, zu nachfolgenden Öffnungszeiten die Briefwahlunterlagen abzuholen:

Öffnungszeiten vom 25.05. bis 11.06.2004

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
nur Freitag, 11.06.2004
9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Eine Wahl vor Ort ist nicht möglich.

Letzter Termin für die Anforderung von Briefwahlunterlagen und die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 11 Abs. 2 Kommunalwahlordnung und bei plötzlicher Erkrankung ist

Sonnabend, 12. Juni 2004 von 9.00 bis 12.00 Uhr
und am Wahltag,
Sonntag, 13. Juni 2004 von 8.00 bis 15.00 Uhr.

Die Briefwahlunterlagen können kostenlos per Post an den Vorsitzenden des gemeinsamen Gemeindevwahlausschusses gesendet werden. Alle bis Donnerstag, dem 10.06.2004, eingelieferten Wahlbriefe werden durch die Deutsche Post rechtzeitig zugestellt. Kostengünstiger ist das Einwerfen in die Hausbriefkästen der Stadtverwaltung Lichtenstein bzw. der Gemeindeverwaltung St. Egidien.

Die Hausbriefkästen werden letztmalig geleert:

- **in Lichtenstein (Neues Rathaus) am Wahltag, 18.00 Uhr**
 - **in St. Egidien (Gemeindeverwaltung) am 11.06.2004, 18.00 Uhr.**
- Ihr Wahlamt

Öffentliche Bekanntmachung

der zugelassenen Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl am Sonntag, dem 13. Juni 2004, in St. Egidien

Für die Wahl zum Gemeinderat St. Egidien wurden folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Bezeichnung des Wahlvorschlages (Name der Partei/ Wählervereinigung, Kurzbezeichnung/ Kennwort)	BewerberIn (Familiename, Vorname)	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Anschrift (Hauptwohnung)
1 Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU	Pohlens, Dietmar Franke, Thomas	Tischler selbstständig, Elektromeister	1954 1962	Höhenweg 10, 09356 St. Egidien Am Anger 8, 09356 St. Egidien
	Kraska, Kathrin	Fachverkäuferin	1967	Lungwitzer Straße 21, 09356 St. Egidien
	Schatz, André	Geschäftsführer	1966	Lungwitzer Straße 92, 09356 St. Egidien

Bezeichnung des Wahlvorschlages (Name der Partei/ Wählervereinigung, Kurzbezeichnung/ Kennwort)	BewerberIn (Familienname, Vorname)	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Anschrift (Hauptwohnung)
	Zergiebel, Martin	Geschäftsführer	1959	Lungwitzer Straße 37 a, 09356 St. Egidien
	Dölling, Ulrich	Diplom-Ingenieur	1942	Thurmer Straße 35, 09356 St. Egidien
	Bock, André	selbstständig, Garten- und Landschaftsbau	1970	Ernst-Schneller-Straße 43 a, 09356 St. Egidien
	Schleife, Wolfgang	Lagerleiter	1963	OT Kuhschnappel Berggasse 23, 09356 St. Egidien
	Valenta, Jörn	Metallbauer	1980	OT Lobsdorf Thurmer Straße 33 d, 09356 St. Egidien
	Reinhold, Peter	Techn. Angestellter	1961	August-Bebel-Straße 23, 09356 St. Egidien
	Göthe, Frank	Dreher	1952	Siedlerweg 6, 09356 St. Egidien
	Keilhack, Jörg	Maurer	1977	Glauchauer Straße 18, 09356 St. Egidien
	Sänger, Reinhard	Geschäftsführer	1952	Glauchauer Straße 29, 09356 St. Egidien
	Moczigemba, Torsten	Sachbearbeiter	1962	Höhenweg 4 b, 09356 St. Egidien
	Voigt, Immanuel	Student	1982	Glauchauer Straße 23 a, 09356 St. Egidien
	Reimann, Kristin	Krankenschwester	1977	Goetheweg 2, 09356 St. Egidien
2 Partei des Demokratischen Sozialismus	Göpfert, Lothar	Pharmaberater	1948	Am Berg 7, 09356 St. Egidien
	Walther, Sonja	Hausfrau	1949	Schulstraße 2, 09356 St. Egidien
	Wienhold, Uwe	Fachberater Direktvertrieb	1969	Schulstraße 41, 09356 St. Egidien
PDS	Rabe, Udo	Krankenpfleger- helfer	1969	Lindenstraße 15, 09356 St. Egidien
	Mehlhorn, Bernd	Landwirt	1953	Thurmer Str. 24, 09356 St. Egidien
	Fiebiger, Rainer	Maschinenführer	1953	August-Bebel-Straße 29, 09356 St. Egidien
3 BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN GRÜNE	Sonntag, Gerhard	Dipl.-Ing. Gewerk- schaftssekretär	1951	Lungwitzer Straße 105, 09356 St. Egidien
	Eckert, Kerstin	Hausfrau	1957	Kühler Grund 18, 09356 St. Egidien
	Schreckenbach, Mario	Bauingenieur	1960	Lungwitzer Straße 84 a, 09356 St. Egidien
	Barth, Andreas	Bibliothekar	1957	Ernst-Schneller-Straße 38, 09356 St. Egidien
	Hilbig, Jürgen	Dipl.-Ing. Maschinenbau	1950	OT Kuhschnappel Siedlerweg 8, 09356 St. Egidien
	Kemmesies, Traugott	Dipl.-Sozialarbeiter	1955	Lessingweg 36, 09356 St. Egidien
	Sonntag, Friedemann	Student	1983	Lungwitzer Straße 105, 09356 St. Egidien
4 Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	Redlich, Uwe	Diplom-Betriebswirt	1971	Am Anger 2, 09356 St. Egidien

St. Egidien, den 05. Mai 2004

Matthias Keller, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

der zugelassenen Wahlvorschläge für die Ortschaftsratswahl am Sonntag, dem 13. Juni 2004, in St. Egidien, Ortschaft Kuhschnappel

Für die Wahl zum Ortschaftsrat Kuhschnappel wurden folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Bezeichnung des Wahlvorschlages (Name der Partei/ Wählervereinigung, Kurzbezeichnung/ Kennwort)	BewerberIn (Familiennamen, Vorname)	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Anschrift (Hauptwohnung)
Wählervereinigung Kuhschnappel	Teichmann, Jana	Verkäuferin	1973	Lobsdorfer Straße 5, 09356 St. Egidien OT Kuhschnappel
	Wallos, Petra	Industriekauffrau	1955	Ernst-Schneller-Straße 74, 09356 St. Egidien OT Kuhschnappel
	Otto, Horst	selbstständig, Dipl.-Bauingenieur	1952	Ernst-Schneller-Straße 4 a, 09356 St. Egidien OT Kuhschnappel
	Guhr, Andreas	Diplom- Agraringenieur	1961	Ernst-Schneller-Straße 29, 09356 St. Egidien OT Kuhschnappel
	Weißbach, Jürgen	Metallurge für Erzeugung	1960	Ernst-Schneller-Straße 46, 09356 St. Egidien OT Kuhschnappel

Weiterhin kann jede wählbare Person gewählt werden, da nur ein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

St. Egidien, den 05. Mai 2004

Matthias Keller, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

der zugelassenen Wahlvorschläge für die Ortschaftsratswahl am Sonntag, dem 13. Juni 2004, in St. Egidien, Ortschaft Lobsdorf

Für die Wahl zum Ortschaftsrat Kuhschnappel wurden folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Bezeichnung des Wahlvorschlages (Name der Partei/ Wählervereinigung, Kurzbezeichnung/ Kennwort)	BewerberIn (Familiennamen, Vorname)	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Anschrift (Hauptwohnung)
Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU	Tröger, Gottfried	Rentner	1935	St. Egidien Straße 6, 09356 St. Egidien OT Lobsdorf
	Dörr, Hilmar	Sachbearbeiter	1950	Obere Dorfstraße 2, 09356 St. Egidien OT Lobsdorf
	Kluge, Jens-Hagen	Baufacharbeiter	1963	St. Egidien Straße 1 a, 09356 St. Egidien OT Lobsdorf

Weiterhin kann jede wählbare Person gewählt werden, da nur ein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

St. Egidien, den 05. Mai 2004

Matthias Keller, Bürgermeister

MUSTERSTIMMZETTEL
für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
13. Juni 2004 im Freistaat Sachsen

Sie haben 1 Stimme

⊗
↓
hier
ankreuzen

1	A-Partei 1. Name, Beruf, Anschrift (Ort) 2. usw.	<input type="radio"/>
2	B-Partei	<input type="radio"/>
3	C-Partei	<input type="radio"/>
4	usw.	<input type="radio"/>

MUSTERSTIMMZETTEL (Kommunalwahl bei einem Wahlvorschlag)

Kommunalwahl
Amtlicher Stimmzettel

für die **Ortschaftsratswahl** am 13. Juni 2004 in (Gemeinde)

- Sie haben drei Stimmen
- Sie können aber auch nur eine oder zwei Stimmen vergeben
- Sie können außer den Bewerbern, die in diesem Stimmzettel aufgeführt sind, auch anderen wählbaren Personen eine Stimme geben.
- Sie können einem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person jeweils nur eine Stimme geben.
- Wollen Sie Bewerbern aus dem Stimmzettel eine Stimme geben, so tragen Sie bitte in den Kreis hinter dem Namen des Bewerbers jeweils ein Kreuz (⊗) ein
- Wollen Sie anderen wählbaren Personen eine Stimme geben, so benennen Sie diese Personen bitte in den freien Zeilen des Stimmzettels durch Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand oder auf andere eindeutige Weise.
- Nicht mehr als drei Stimmen insgesamt! Der Stimmzettel ist sonst ungültig.

Partei/Wählervereinigung

1.	Name, Vorname Beruf/Stand Anschrift	<input type="radio"/>
2.	Name, Vorname Beruf/Stand Anschrift	<input type="radio"/>
3.	usw.	<input type="radio"/>

MUSTER (bei mehreren Wahlvorschlägen)

Kommunalwahl
Amtlicher Stimmzettel

für die Gemeinderatswahl
am 13. Juni 2004 in St. Egidien

- Sie haben drei Stimmen: ⊗ ⊗ ⊗
- Sie können aber auch nur eine oder zwei Stimmen vergeben.
- Sie können nur Bewerbern, die in diesem Stimmzettel aufgeführt sind, Stimmen geben.
- Sie können einem Bewerber eine (⊗○○), zwei (⊗⊗○) oder drei (⊗⊗⊗) Stimmen geben.
- Sie können Bewerbern desselben Wahlvorschlags oder verschiedener Wahlvorschläge Stimmen geben.

(Nicht mehr als drei Stimmen insgesamt! Der Stimmzettel ist sonst ungültig.)

1 A-Partei
AP

1.	Name, Vorname	□□□
	Beruf/Stand	□□□
2.		□□□
3.		□□□
usw.		○ ○ ○

2 B-Partei
BP

1.	Name, Vorname	□□□
	Beruf/Stand	□□□
2.		□□□
3.		○ ○ ○
usw.		○ ○ ○

3 Wählervereinigung C
WC

1.	Name, Vorname	□□□
	Beruf/Stand	□□□
2.		□□□
3.		○ ○ ○
usw.		○ ○ ○

**Hochwasserschadensbeseitigung
und Hochwasserprävention am
Lungwitzbach**

Bedingt durch das Unwetter vom 10. Mai 2004 und den damit verbundenen Anstieg des Lungwitzbachpegels wird verstärkt die Anfrage nach dem Beginn von Maßnahmen an Gewässern 1. Ordnung gestellt.

Die Landestalsperrenverwaltung als Bauherr gibt bekannt, dass am 3. Mai 2004 mit der Umgestaltung des Bereiches Brücke Lichtensteiner Straße in Rüsdorf bis zum Hammermühlenwehr (Abbruch) begonnen wurde. Weitere Maßnahmen in St. Egidien werden folgen.

Der relativ späte Baubeginn im Jahr 2004 ist darauf zurückzuführen, dass Wasserbaustellen in Forellengewässern erst ab 1. Mai des Jahres aus Gründen des Artenschutzes durch die Höhere Fischereibehörde Chemnitz freigegeben werden und sich Bauvorhaben im Gewässer dem anpassen müssen.

Informationen zum Bauablauf liegen im Rathaus St. Egidien aus.

Konrad Geithner
Sachgebietsleiter
Umwelt- und Naturschutz

Neues Schulkonzept für die Mittelschule St. Egidien

Am 19.04.2004 erhielt der Bürgermeister ein Schreiben des Kultusministeriums, in dem mitgeteilt wurde, dass man in Betracht zieht, die Mitwirkung an der Einrichtung einer 5. Klasse zu entziehen. Dies führte zu großer Aufregung unter den Eltern, Schülern, Lehrern und Gemeinderäten, stieß aber auch auf großes Unverständnis. In mehreren Zusammenkünften beschlossen die Elternvertreter, dies so nicht hinzunehmen und sich für den Erhalt der Mittelschule stark zu machen. Eine groß angelegte Unterschriftenaktion, die über 2.500 Unterschriften erbrachte, sowie eine Demonstration vor dem Regionalschulamt Chemnitz waren erste Aktionen. Außerdem unterbreiteten die Eltern Vorschläge dazu, wie man unsere Mittelschule für auswärtige Schüler noch attraktiver machen könnte.

Auch die Schüler äußerten ihre Wünsche und Vorstellungen für die Zukunft. Die Lehrer nahmen die Vorschläge auf und bereicherten sie zu einer Konferenz mit ihren eigenen Ideen. Die Lehrer äußerten sich einmütig dazu, zum Erhalt der Schule und zum Wohl der Schüler zukünftig zu ihren Unterrichtsverpflichtungen weitere Stunden am Nachmittag zu übernehmen.

Das noch zu erarbeitende neue Konzept soll unter dem Motto stehen „Die bewegte Schule mit Ganztagsangeboten“. So soll in Zukunft an drei Nachmittagen in der Woche eine Hausaufgabenbetreuung mit Fördermöglichkeiten angeboten werden. Außerdem ist eine nachmittägliche Öffnung des Computerkabinetts für interessierte Schüler geplant. Für Schüler mit Lese-Rechtschreib-Schwäche wird durch eine dafür ausgebildete Kollegin eine spezielle Förderung erfolgen.

Das Angebot an Arbeitsgemeinschaften soll sich im neuen Schuljahr stark erweitern. Neben den bewährten Angeboten wie die Theater-AG, die nun schon seit vielen Jahren durch ihre Märchenaufführungen bekannt ist, soll es neue Angebote auf dem Gebiet des Sports, der Musik und des Amateurfunks geben.

Für die Eltern und alle die, die sich für unsere Bildungseinrichtung einsetzen, ist für den 15. Juni 2004 eine „Danke-schön-Veranstaltung“ mit Kaffee und Kuchen und einem Auftritt der Theater-AG geplant.

Petermann
Schulleiterin

Elternrat der Mittelschule St. Egidien
Vertreten durch die Vorsitzende Kathrin Kraska
Lungwitzer Str. 21, 09356 St. Egidien 11.05.2004

Regionalschulamt Chemnitz
Referatsleiter Mittelschule
Herr Gläser
Annaberger Str. 119
09125 Chemnitz

Unsere Mittelschule von Schließung bedroht

Sehr geehrter Herr Gläser,
die Elternschaft drückt ihre große Besorgnis darüber aus, dass die zukünftigen Schüler der Klasse 5 erst am 28.05.2004 endgültige Klarheit erhalten sollen, welche Schule sie im kommenden Jahr besuchen werden.
Noch im Januar wurde seitens des Landkreises zugesichert, keine Entscheidungen bei der Schulnetzplanung zu treffen.

Unsere Mittelschule gehört zu einer gewachsenen Dorflandschaft und unsere 3000 Einwohner sind - wie Sie den 2500 Unterschriften entnehmen können - nicht bereit, diese kurz-sichtige Schulpolitik zu akzeptieren.

Die Eltern machen deutlich, dass sie nicht gewillt sind, die drohende Schließung der Mittelschule widerstandslos hinzunehmen und das alles getan werden muss, um den langfristigen Erhalt der Mittelschule in St. Egidien als ländlich, qualitativ hochwertige Bildungseinrichtung zu sichern.

Um den Schulzweck erfolgreich zu realisieren, arbeiten die Elternvertreter an verschiedenen Konzepten, welche noch ausreifen müssen und in nächster Zeit Form annehmen.



Protestdemo vor dem Reg.-Schulamt Chemnitz.

Wir bitten Sie, uns zu bestätigen, dass Sie unsere Anliegen, einschließlich der Unterschriften, an den Ministerialdirigenten Herrn Dr. Ulrich Reusch im Sächsischen Staatsministerium für Kultus weiterreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Kathrin Kraska

„Tillinger Hundsmesse 2004“ zu Pfingsten in St. Egidien

- das traditionelle Dorffest für Jung und Alt -

Freitag, den 28.05.2004

ab

15.00 Uhr **Festplatz:**
Beginn Karussellbetrieb

20.00 -

24.00 Uhr **Festzelt:**
Jugend-Disko mit DJ Borstel und DJ Nitro

Sonnabend, den 29.05.2004

ab

10.00 Uhr **Stadion:**
Faustball der Jugendmannschaften aus Waldkirchen, Kubschütz, Walddorf und St. Egidien

ab

10.00 Uhr **Jahnturnhalle:**
Dart-Ranglisten-Turnier

ab

13.00 Uhr **Stadion:**
Faustball der Männermannschaften aus Gersdorf, Glauchau, Hohenstein-Er., Waldkirchen, Kubschütz und St. Egidien

15.00 Uhr

Stadion:
Offizielle Eröffnung der „Tillinger Hundsmesse“ durch Bürgermeister Matthias Keller und anschließenden Böllerschüssen

- 15.30 -
18.30 Uhr **Festzelt:**
Kulturprogramm
„Show Junger Talente“ mit verschiedenen Gruppen von St. Egidien
(Fetenkids, Chor der Grundschule, Tanzgruppe des Kindergartens „Kleine Strolche“, Discogirls, Sport-AG Grundschule und Kindergruppen der Kindereinrichtung „Kinderland“)
- 20.00 -
02.00 Uhr **Festzelt:**
Pfungstanz mit der Gruppe RB II mit Zwischeneinlagen (Orientalische Show)
- Sonntag, den 30.05.2004**
- 10.00 -
12.00 Uhr **Festzelt:**
Frühschoppen mit der Blaskapelle der FFW St. Egidien
- ab
10.00 Uhr **Stadion:**
Fußballturnier der Hobbymannschaften VW-Team Lichtenstein, Heiso-Team St. Egidien, Altstar-Team St. Egidien und Team des Jugendklubs St. Egidien
- 13.00 -
16.00 Uhr **Stadion:**
Fußballturnier der Männermannschaften Lok Niederlungwitz, Motor Thurm, VfB Oelsnitz/E. und SSV St. Egidien
- ab
13.00 Uhr **Jahnturnhalle:**
Volleyballturnier
- 14.00 -
19.00 Uhr **Umfeld Festgelände:**
„Die fröhlichen Nieselprim“
- 15.00 -
19.00 Uhr **Festzelt:**
Unterhaltungsmusik mit Peter und Frank verbunden mit Zwischeneinlagen des Karnevalsclub Niederlungwitz und der Guggemusik KaOOden Hohndorf (Stimmungsmusik)
- ab
15.00 Uhr **Stadion:**
Kinderreiten mit Ponys
- 16.30 -
17.00 Uhr **Stadion:**
Schauvorführung des Pferdesportvereins Lobsdorf
- 16.30 -
19.00 Uhr **Stadion:**
Armbrustschießen des Gersdorfer Schützenvereins mit Preisverleihung
- 16.30 -
17.00 Uhr Schauvorführung des Pferdesportvereins Lobsdorf
- 20.00 -
2.00 Uhr **Festzelt:**
Pfungstanz mit der AHA-Band mit Zwischeneinlagen (u.a. lustige Erotik-Modenschau)
- Montag, den 31.05.2004**
- 13.00 -
20.00 Uhr **Festplatz:**
Schaustellerbetrieb
(Das Festzelt bleibt Montag geschlossen.)



Thomas Amlung mit seiner orientalischen Show.

Es laden ein:

Fahrgeschäfte Autoscooter und Juck-Box, Babybox, Kugelstechen, Verlosung, Schießen, Süßwarenstand, Ponykutschfahrten, Kindereisenbahn, Drehorgelspieler, die Kegelbahn, Bastelstraßen, die Hüpfburg, ambulante Händler u.v.m.

Öffnungszeiten

der Schausteller und Verkaufseinrichtungen auf dem Festplatz vor der Jahnturnhalle:

Freitag: ab 15.00 Uhr
Samstag: 14.00 Uhr – 01.00 Uhr
Sonntag: 10.00 Uhr – 01.00 Uhr
Montag: 13.00 Uhr – 20.00 Uhr

Über Ihren Besuch freuen sich:

Gemeindeverwaltung St. Egidien
Getränkhandel Dörr
SSV St. Egidien e.V.
alle Beteiligten an den Kulturprogrammen sowie
Schausteller und Händler

**Sehr geehrte Einwohner der
Gemeinde St. Egidien,**

bald ist es wieder soweit und der Ortsteil Lobsdorf lädt zum feiern ein.

Am 11. und 12. Juni 2004 findet unser diesjähriges Dorf- und Sportfest auf dem Sportplatz am Kuhschnapper Weg statt. Die Organisation und Durchführung obliegt dem Lobsdorfer Sportverein und der Freiwilligen Feuerwehr von Lobsdorf gemeinsam.

Hiermit möchten wir die Einwohner von St. Egidien gemeinsam mit ihren Gästen ganz herzlich zu unserem 12. Dorf- und Sportfest einladen.

Das nachfolgend aufgeführte Programm soll einen Überblick vermitteln.

Freitag, den 11. Juni 2004

Der Freitag steht unter dem Motto „Spaß und Freude für Jedermann“.

- 19.00 Uhr Tanz und Livemusik mit der „Oke´ Band“ aus Bad Liebenwerda und der Disko „Happy Max“
- 22.00 Uhr Vorführung der C´ est la vis Tanzgruppe aus Kuhschnappel
- 19.30 -
- 23.30 Uhr Preis Kegeln

Sonnabend, den 12. Juni 2004

Der Samstag bietet ein abwechslungsreiches Programm und steht unter dem Motto „Bunter Mix vom Feinsten“ mit vielen Überraschungen.

- 13.00 -
- 15.00 Uhr Kinderpreis Kegeln
- 15.00 Uhr Eröffnung der „Tombola
- 15.00 Uhr Reitvorführung des Lobsdorfer Reitvereins
- 15.30 Uhr Preis Kegeln
- 15.30 Uhr Kinderreiten
- 15.30 Uhr Kaffee und Kuchen mit dem Auftritt der Kinder der Zwergenstube
- 17.00 Uhr Eröffnung der 5. Lobsdorfer Gaudiolympiade um den Wanderpokal „Dorffest Lobsdorf“ mit den Disco-Girls aus St. Egidien sowie Guggemusik aus Meerane
- 20.00 Uhr Tanz mit „Happy Max“
- 21.00 Uhr Auftritt der Frauen vom Lobsdorfer Sportverein
- 22.00 Uhr Temperamentvolle Tanzshow der „Las Latinas“

Natürlich wartet an beiden Tagen auch ein preiswertes Angebot an Speisen und Getränken auf Sie.

Herrlich schönes Wetter,

überall liegt ein Duft von Ge grilltem in der Luft.

Sie würden auch gern mal ein Würstchen auf den Grill legen und wissen aber nicht richtig, wo Sie das tun könnten. Wie wäre es dann mit einem eigenen Garten in schöner ruhiger Lage. Außerdem hätten Sie dann immer frische Blumen für die Wohnung oder als kleines Geschenk für Freunde und Verwandte. Frisches Gemüse, ob Radieschen, Kohlrabi, Bohnen oder Tomaten, frischer als aus dem eigenen Garten geht es nicht. Auch das selbst geerntete Obst, Erdbeeren, Himbeeren, Johannisbeeren oder auch Äpfel, Birnen und Pflaumen, was kann man daraus nicht alles für leckere Sachen herstellen? Ein eigener Garten bietet Ihnen Bewegung und Erholung mitten in der Natur.

Haben Sie nicht auch Lust dazu???



Dann melden Sie sich bei:

Herrn Torsten Moczigemba, Tel. 037204/86178
Herrn Helfried Müller, Tel. 037204/86263

Wir gratulieren

unseren älteren Mitbürgern ganz herzlich und wünschen weiterhin recht viel Gesundheit

St. Egidien

- Frau Elfriede Merther am 26.05. zum 76. Geburtstag
- Herrn Karl-Heinz Lasch am 26.05. zum 72. Geburtstag
- Herrn Helmut Fröhlich am 28.05. zum 70. Geburtstag
- Frau Ursula Pfeifer am 29.05. zum 80. Geburtstag
- Frau Ursula Giese am 30.05. zum 70. Geburtstag
- Frau Anni Lau am 31.05. zum 76. Geburtstag
- Frau Ehrentraud Kunze am 31.05. zum 74. Geburtstag
- Frau Gerda Lepski am 31.05. zum 70. Geburtstag
- Frau Ruth Vogel am 01.06. zum 70. Geburtstag
- Frau Charlotte Kießling am 02.06. zum 80. Geburtstag
- Herrn Manfred Rößger am 02.06. zum 74. Geburtstag
- Frau Ingeburg Grusdat am 03.06. zum 78. Geburtstag
- Frau Marianne Seidel am 03.06. zum 75. Geburtstag
- Herrn Franz Ziegler am 03.06. zum 75. Geburtstag
- Frau Liane Klein am 04.06. zum 72. Geburtstag
- Frau Gertrud Weigel am 05.06. zum 83. Geburtstag
- Herrn Siegfried Daum am 06.06. zum 73. Geburtstag
- Herrn Otto Hartig am 07.06. zum 85. Geburtstag
- Herrn Erwin Smigelski am 07.06. zum 70. Geburtstag
- Frau Wella Popp am 08.06. zum 87. Geburtstag
- Herrn Horst Esser am 08.06. zum 79. Geburtstag
- Herrn Helmut Böhm am 08.06. zum 73. Geburtstag
- Frau Isolde Liebold am 10.06. zum 73. Geburtstag
- Frau Elisabeth Egerland am 12.06. zum 86. Geburtstag
- Herrn Franz Witte am 15.06. zum 70. Geburtstag
- Frau Gertraude Bräutigam am 16.06. zum 74. Geburtstag
- Herrn Harry Klein am 16.06. zum 76. Geburtstag
- Herrn Manfred Liebold am 16.06. zum 72. Geburtstag
- Frau Sonja Hahne am 17.06. zum 73. Geburtstag
- Frau Else Richter am 17.06. zum 72. Geburtstag
- Frau Else Gutsche am 18.06. zum 86. Geburtstag
- Frau Ruth Haugk am 19.06. zum 71. Geburtstag
- Herrn Eberhard Hauschild am 20.06. zum 70. Geburtstag

OT Kuhschnappel

- Frau Liane Richter am 27.05. zum 74. Geburtstag
- Frau Marianne Riedel am 28.05. zum 79. Geburtstag
- Frau Herta Richter am 28.05. zum 75. Geburtstag
- Frau Brunhilde Weise am 01.06. zum 78. Geburtstag
- Frau Gertraude Barth am 03.06. zum 73. Geburtstag
- Frau Anita Uhlig am 06.06. zum 72. Geburtstag
- Frau Marga Feierabend am 09.06. zum 70. Geburtstag
- Frau Elli Petzold am 20.06. zum 88. Geburtstag
- Frau Anna Spieß am 20.06. zum 85. Geburtstag

OT Lobsdorf

- Frau Adelinde Tirschmann am 26.05. zum 72. Geburtstag
- Herrn Erwin Stefan am 26.05. zum 74. Geburtstag
- Frau Magdalena Schnabel am 04.06. zum 82. Geburtstag
- Frau Emilie Rüdell am 07.06. zum 72. Geburtstag
- Herrn Günter Knöfler am 14.06. zum 81. Geburtstag



Der Sanierungsträger der Gemeinde St. Egidien informiert zur

Stadtsanierung "Gemeindlicher Kernbereich St. Egidien"

Der Sanierungsträger der Gemeinde St. Egidien, die KEWOG mbH, Geschäftsstelle Reichenbach, vertreten durch Frau Constanze Gelfort, führt zur Stadtsanierung kostenfreie Bürgerberatungsstunden durch:

Wann: 27.05.2004, 15.00 bis 18.00 Uhr
Wo: Gemeindeverwaltung St. Egidien,
Glauchauer Str. 35

Sprechen Sie mit uns über Ihre Bauvorhaben. Wir beraten Sie gern.

Wir stehen Ihnen aber auch gern telefonisch zur Verfügung unter Tel. 03765/5518-0 oder -10.

Informationen

Entsorgungstermine

St. Egidien und OT Kuhschnappel und Lobsdorf

27.05., 10.06.,

24.06.2004

Mülltonne

03.06.2004

Papiertonne u. gebündelt

St. Egidien und OT Kuhschnappel

09.06.2004

Gelbe Tonne

OT Lobsdorf

24.05.2004

Gelbe Tonne

Entsorgung von Papier und Pappen - Information der Kommunalentsorgung Chemnitzer Land GmbH

Nach dem Übereinkommen von Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland AG und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zur gemeinsamen Erfassung von Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappen und Kartonaugen mit dem Symbol „Grüner Punkt“ und des übrigen Altpapiers, wie Zeitungen, Zeitschriften und Werbeschriften, werden beide Fraktionen wirtschaftlich sinnvoll ab 2004 über ein gemeinsames System gesammelt.

Die Kommunalentsorgung Chemnitzer Land GmbH ist somit Auftragnehmer des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers und Partner des DSD.

Beide Fraktionen werden im Landkreis als haushaltsnahe Sammlung überwiegend in der blauen Tonne durchgeführt. Die KECL GmbH begann bereits im Jahr 2001 mit der flächendeckenden Ausstattung aller Grundstücke. Die Gemeinde St. Egidien wurde an das System angeschlossen. Die aufgestellten 1,1 m³ Sammelbehälter für Papier und Pappen werden von den Stellplätzen entfernt.

Mit dieser Maßnahme sollen zum einen Aufwendungen für die Entsorgung und Beseitigung herrenloser Abfälle gesenkt

werden, die letztendlich die Allgemeinheit finanziert und zum anderen Ordnung und Sauberkeit an den Depotplätzen wesentlich verbessert werden.

Der nächste Gemeindespiegel erscheint am 17. Juni 2004.

Rätsel

1. Versrätsel

Sie macht ein Herr gern einer Dame.

Was danach folgt, das ist ein Name für das, in dem so mancher steht, der sich nicht zu Sonne dreht.

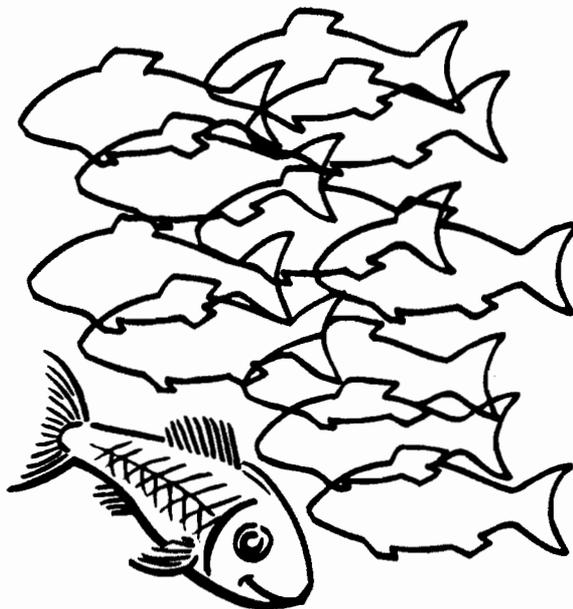
Das Ganze ist ein scherzhaft' Wort für manchen Mann im Badeort. ??

2. Was bedeuten die folgenden Begriffe?

- Ostealgie
- Ramasuri
- Redingote
- Toggenburg
- Weibel

3.

Verwirrspiel



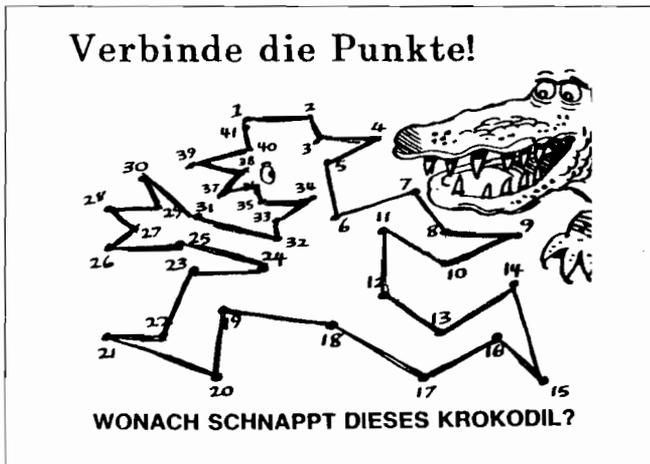
Wie viele Fische sind zu sehen?

Rätselaufösungen vom April

1. Füllrätsel

Wenn jemand eine Reise tut, so kann er was erzählen.

2.



3. Bild 2 und 3 sind gleich.

Was sonst noch interessiert ...

TÜV Service

„Superhirn“ mit Teilegutachten gegen „Rote Kelle“ für ungenehmigte Anbauten

Das Geschenk kann zur Last werden, doch: „Erst schlau machen, dann montieren“

Lange gewünscht und nun hat es sich erfüllt: ein neues Teil für des Mannes liebstes Spielzeug, das Auto. Nun ist die Zeit gekommen, dass es einem möglichst großen Freundeskreis vorgeführt werden soll. Also rann mit Schraubendreher, Mutterschlüssel oder anderem Werkzeug. Endlich kann die Fahrt beginnen. Aber oh Schreck! Die rote Kelle der Polizei zwingt unerbittlich zum Anhalten. Auch den Beamten fällt das neue Anbauteil ins Auge, doch anscheinend unangenehm. Sie begutachten es, stellen Fragen und verlangen schließlich die Zulassung. Pause - und dann Fahrzeugpapiere vorerst ade. Dagegen hilft seit kurzem im Service Center ein „Superhirn“. Wie das? Zunächst die Fakten. Der TÜV hat dafür einen Slogan: Erst schlau machen, dann montieren. Der § 19 der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung schreibt genau fest, was bei Veränderungen am Fahrzeug zu beachten ist. Es gibt im Handel Anbauteile, die jeder selbst montieren kann. Zu ihnen wird eine schriftliche Betriebserlaubnis mitgeliefert, die man ständig im Fahrzeug haben sollte, wenn das Bauteil nicht abnahmepflichtig ist. Darin ist u.a. auch festgelegt, für welchen Fahrzeugtyp das Teil zugelassen ist. Andere Teile wiederum kann man zwar anbauen, muss sie jedoch von einer Prüforganisation wie dem TÜV abnehmen lassen. Die dritte Kategorie sieht eine Abnahme und eine Eintragung in die Zulassung vor. Einige solcher Veränderungen müssen darüber hinaus sogar der Zulassungsstelle mitgeteilt werden. Das betrifft u.a. auch Veränderungen der Fahrzeugart, wenn beispielsweise ein Pkw zu einem Wohnmobil umgebaut wird.

Wesentliche Veränderungen sind auch Eingriffe, die das Abgas- und/oder Geräuschverhalten verändern, also vieles, was junge Leute unter Tuning verstehen. Der Paragraphendschunegel für An- und Umbauten ist sehr umfangreich und von einem Laien nicht zu übersehen. Deswegen ist der gut beraten, der sich vor dem Kauf eines neuen Teils oder vor dem Beginn von Umbauarbeiten sachkundig macht. Welches Kriterium nun für das entsprechende Teil zutrifft, kann durch ein Teilegutachten bestimmt werden, das ein spezieller Computer „aus-spuckt“, der an eine zentrale Datenbank angeschlossen ist und über den das Service Center verfügt.

DAK-Pressedienst

Gesundheitsreform mit Folgen DAK prüft Hausarztmodell und weitere Senkung des Beitragsatzes

Die mit der Gesundheitsreform politisch beabsichtigten Einsparziele werden immer deutlicher erreicht. Neben Beitragsatzsenkungen stehen nun auch die Hausarztmodelle in den Startlöchern. Es wird verhandelt - um Qualitätsrichtlinien und Zeitpläne. Der Vorteil für die Versicherten:

Erstattung der Praxisgebühr. Auch die DAK mit rund sieben Millionen Versicherten entwickelt derzeit ein Hausarztmodell, in dem sich Teilnehmer für mindestens ein Jahr einschreiben. Realistisch ist eine Einführung Ende dieses oder Anfang nächsten Jahres. Uns ist vor allem der Qualitätsanspruch wichtig. Wir fordern, dass sich die für das Programm zugelassenen Mediziner regelmäßig fortbilden müssen. Insgesamt zeichnet sich seit Januar ein Rückgang der Arztbesuche und damit eine Senkung der Arzneimittelausgaben ab. Die Praxisgebühr führt dazu, dass gerade bei Bagatellerkrankungen Besuche beim Arzt rückläufig sind. Dies belegen erste Zwischenergebnisse einer laufenden Studie der DAK. Ob sich dieser Trend dauerhaft stabilisiert, lässt sich ab Mitte dieses Jahres sagen. Erst dann liegen genügend aussagefähige Abrechnungen von Ärzten und Apothekern vor. Die DAK werde dann prüfen, ob es einen Spielraum für eine weitere Senkung des Beitragssatzes gebe. Wir haben unseren Haushalt immer solide finanziert. Deshalb konnten wir bereits Anfang Januar unseren Versicherten eine Senkung der Beiträge bieten. Mit ihrer Beitragssatzsenkung zum ersten Januar hatte die DAK ihre Mitglieder und deren Arbeitgeber um rund 450 Millionen Euro entlastet. Die DAK ist die zweitgrößte Krankenkasse in Deutschland. Sie versichert rund sieben Millionen Menschen.



Gesundheit ist ...

die richtige
Bettschwere
nach einem aktiven
Wochenende

trimming
Bewegung ist die beste Medizin



© DSB/98



www.DRK.de

Leben ist schön.

30 Jahre habe ich gespendet.

Und hab's gern getan. Jetzt seid

Ihr mal dran. Also:

Termine und Infos 0800 - 11 949 11

**SPENDE
BLUT
beim Roten Kreuz**

Preiswerte Instandsetzung von
Lackkratzern, Parkremplern bis hin zu
größeren Unfallschäden. Lassen Sie sich
ein unverbindliches Angebot erstellen.

Es lohnt sich ...!



Scheibner

Glauchauer Landstraße 12
09356 St. Egidien/OT Lobsdorf

Telefon (0 37 63)4 41 95 33 • Fax (0 37 63)4 41 95 32 • Mobil 0171/2 19 21 75

- Unfallinstandsetzung
- Fahrzeugausrüstung
- Fahrzeugausrüstung
- Achsvermessung
- Reparaturen

SOMMERPREISE

Wir liefern Ihnen
jede gewünschte
Menge!

Alle Preise beinhalten	ab 2 t	ab 5 t
MwSt. u. Anlieferung	Euro/50kg	Euro/50kg
REKORD-Briketts	9,95	8,95
Deutsche Briketts (2. Qual.)	8,95	7,95
CS-Briketts (Siebqualität)	6,50	5,20

Auch Koks, Steinkohle, Bündelbrikett, Brennholz

Kohlehandel Schönfels

FBS GmbH
Tel. 037607/17828

Anzeigen

Hotline

Tel. 03 76 00 / 36 75



Pflegedienst Reiss GmbH

Ihre Erwartungen -

Unser Leistungsanspruch

Sie sind **Arzt** oder **Angehöriger** eines pflegebedürftigen Menschen und suchen professionelle Betreuung durch einen wirklich guten ambulanten Pflegedienst?

**... Dann wenden Sie sich vertrauensvoll an uns!
Wir nehmen uns gern Zeit für Sie!**

Büro St. Egidien, Schulstraße 37

Ansprechpartner Herr Reiss

Tel. 037204/767-0 oder 0162/7233524

Fax: 037204/767-12

In med. Fällen 0177/3433156

www.pflegedienst-reiss.de pflegedienst-reiss@proximedia.de

**PFLEGEDIENST "SONNENSCHIEIN" +
SONNENSCHIEIN "SERVICE" + MARINA RABE**



Lungwitzer Straße 28 A, 09356 St. Egidien

Büro: Tel. 03 72 04 / 8 60 34, Am Bahnhof 6, 09356 Lichtenstein

Mo - Fr 10 - 12 Uhr, Di + Do 13 - 16 Uhr, Handy 01 72 / 6 48 29 11

Sprechen Sie uns an, wir helfen gern!

Neben unseren Pflegeleistungen für Sie neu:

unsere Mietwagen-Fahrten mit Ihnen - für Jedermann

- Vertragspartner aller Kassen: Kranken-, Dialyse-, Arzt-, KH-Fahrten

auch auf Krankentransportbescheinigung möglich

- Kurfahrten - Einkaufsfahrten - Ausflüge + Besuchsfahrten -

SONNENSCHIEIN-SERVICE - Reinigung Ihrer Wohnung - Essen auf Rädern - Einkäufe auch mit Ihnen